

Geschäftsordnung Diakonatskapitel

Bericht und Antrag Nr. 333 des Synodalrats an die Synode betreffend
die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Diakonatskapitel

Luzern, 24. August 2022

Beilage:
Geschäftsordnung für das Diakonatskapitel

1. Einleitung

Gemäss § 124 des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019 regeln das Pfarr- und das Diakonatskapitel ihre Organisation und Tätigkeit in einer von der Synode zu genehmigenden Geschäftsordnung. Dies ist neu. Vor Inkrafttreten des Organisationsgesetzes war eine Genehmigung durch die Synode nicht vorgesehen. Die Geschäftsordnung wurde vom Synodalrat lediglich zur Kenntnis genommen.

Die derzeit geltenden Geschäftsordnungen der beiden Kapitel müssen zwingend revidiert und an das neue übergeordnete Recht, insbesondere die Kirchenverfassung und das Organisationsgesetz, angepasst werden.

Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Regelung mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt. Solange dies der Fall ist, liegen die Regelungen von Organisation und Tätigkeit in der Kompetenz der beiden Kapitel.

Die neue Geschäftsordnung für das Pfarrkapitel wird der Synode zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Das Pfarrkapitel wird an seiner Sitzung vom 20. September 2022 über das weitere Vorgehen betreffend Revision Geschäftsordnung beschliessen.

2. Inhalt

Das Diakonatskapitel hat den Entwurf der Geschäftsordnung durch die Geschäftsstelle vorprüfen lassen. Die Empfehlungen und Bemerkungen der Geschäftsstelle wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Die in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen sind ohne weiteres mit dem übergeordneten Recht vereinbar und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Kostenfolgen

Die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Diakonatskapitel hat keine finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat hat die neue Geschäftsordnung für das Diakonatskapitel überprüft. Die Geschäftsordnung steht im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist.

5. Antrag des Synodalrates

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Diakonatskapitel vom 19. Mai 2022 zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Synode

**Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Geschäftsordnung
für das Diakonatskapitel vom 19. Mai 2022**

Luzern, 16. November 2022

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 124 des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019, auf Antrag des Synodalrats:

beschliesst:

1. Die Geschäftsordnung für das Diakonatskapitel vom 19. Mai 2022 wird genehmigt.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern:

Fritz Bösigler
Synodepräsident

Daniel Zbären
Synodeschreiber

Diakonatskapitel

Geschäftsordnung

vom 19. Mai 2022

Das Diakonatskapitel der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 124 des Organisationsgesetzes vom 28. Mai 2019, gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Zusammensetzung

- 1.1 Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und den diakonischen Mitarbeitenden im Kanton Luzern.
- 1.2 Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter können ins Diakonatskapitel aufgenommen werden.
- 1.3 Eine Vertretung des Synodalrats und des Kirchenvorstands der Reformierten Kirche Luzern werden regelmässig zu den Sitzungen des Diakonatskapitels eingeladen.
- 1.4 Eine Delegation der Sozialberatung der Reformierten Kirche Luzern wird einmal im Jahr ins Diakonatskapitel eingeladen.

2. Aufgaben

- 2.1 Das Diakonatskapitel bespricht selbständig und frei soziale, diakonische und kirchliche Fragen.
- 2.2 Es informiert seine Mitglieder, koordiniert die diakonischen Dienste und stellt den Erfahrungsaustausch in der täglichen Arbeit sicher. Es hat weiter die Möglichkeit, gemeindeübergreifende Projekte durchzuführen.
- 2.3 Das Diakonatskapitel führt jährlich eine Weiterbildung für seine Mitglieder durch. Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter werden dazu eingeladen. Gemeinsame Weiterbildungen mit dem Pfarrkapitel sind möglich.
- 2.4 Es legt der Synode einen Jahresbericht vor über seine Tätigkeit.
- 2.5 Das Diakonatskapitel erarbeitet im Auftrag der Synode oder des Synodalrats Stellungnahmen zu Fragen aus seinem Tätigkeitsbereich.
- 2.6 Es unterbreitet der Synode oder dem Synodalrat Vorschläge zu seinem Tätigkeitsbereich.

3. Organisation

- 3.1 Das Diakonatskapitel versammelt sich in der Regel viermal im Jahr.
- 3.2 Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder verpflichtend.
- 3.3 Das Diakonatskapitel wählt für jeweils zwei Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
- 3.4 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr.

4. Finanzen

Die laufenden Kosten werden über den für das Diakonatskapitel budgetierten Betrag der Landeskirche verrechnet. Dem Synodalrat ist jeweils bis Ende Juni ein Voranschlag für das kommende Jahr einzureichen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist an der Sitzung des Diakonatskapitels vom 18. Mai 2022 diskutiert und in ihrer Endfassung per Mai 2022 verabschiedet worden. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Synode in Kraft.¹ Auf dieses Datum hin, wird die Geschäftsordnung des Diakoniekapitels vom 15. November 2005 aufgehoben.

Luzern, 19. August 2022

Die Präsidentin des Diakonatskapitels

Monika Z'Rotz-Schärer

¹ Die Synode hat die Geschäftsordnung am 16. November 2022 genehmigt.